

Abschrift

Amtsgericht Kaiserslautern

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 63/24

Kaiserslautern, 30.04.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.09.2025	14:30 Uhr	15, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	3 / 10	An der Wohnung im zweiten Obergeschoß und einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3	An Pkw-Abstellplatz Nr. 6	23013, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Kaiserslautern	1609/12	Gebäude- und Freifläche Trippstadter Straße 28A	157

Zusatz zu lfd.Nr. 1: zu 1: Sondernutzungsrecht an dem neben dem mit Nr. 1 bezeichneten Kellerraum gelegenen Abstellraum für Teileigentum Nr. 4.

Eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern
1/4 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
2	1/9	Hofraum (Einfahrt)	8847, BV 2

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Kaiserslautern	1609/9	Hofraum (Einfahrt) Trippstadter Straße	157

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Verkehrswert:

110.000,00 €

gem. Gutachten: ETW in Dreifamilienwohnhaus, WFL ca. 80qm, PKW-Abstellplatz -

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Verkehrswert:

174,00 €

Weitere Informationen unter www.immobilienpool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.10.2024 (BV 1, 3 / 10 MEA an Flurstück 1609/12, ETW Nr. 3) und 30.09.2024 (BV 2, 1/9 MEA an Flurstück 1609/9) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gehm
Rechtspfleger